

76-7

Gremien des Fürther Sports

**Satzung für die Gremien des Fürther Sports vom 03.11.2023
(Satzung Gremien Sport)**

(INFÜ Nr. 1 vom 17. Januar 2024)

Inhaltsverzeichnis:

I.	Forum des Fürther Sports	2
§ 1 Zielsetzung des Forums des Fürther Sports		2
§ 2 Aufgaben		2
§ 3 Zusammensetzung		2
§ 4 Mitgliedschaft eines Vereins		3
§ 5 Geschäftsgang		4
II.	Vereinssportbeirat	4
§ 6 Aufgaben		4
§ 7 Zusammensetzung		5
§ 8 Wahl		6
§ 9 Geschäftsgang		6
III.	Wassersportbeirat	7
§ 10 Aufgaben		7
§ 11 Zusammensetzung		7
§ 12 Geschäftsgang		8
§ 13 Inkrafttreten		9

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung:

I. Forum des Fürther Sports

§ 1 Zielsetzung des Forums des Fürther Sports

¹Das Ziel des Forums des Fürther Sports ist die Förderung des Vereinssports in allen seinen Ausprägungen in der Stadt Fürth. ²Er arbeitet mit dem Stadtrat und der Stadtverwaltung so zusammen, dass eine bestmögliche Unterstützung des Vereinssports gewährleistet wird.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Forum des Fürther Sports hat die Aufgabe, die Interessen aller im Forum des Fürther Sports vertretenen Sportvereine und -organisationen in der Stadt Fürth zu vertreten, hierfür eine Meinungsbildung nach demokratischen Regeln vorzunehmen und sich für diese Belange einzusetzen.
- (2) Das Forum des Fürther Sports berät den Stadtrat, dessen Ausschüsse und die Stadtverwaltung in Fragen, die die Sportvereine und -organisationen in Fürth betreffen und die in die Zuständigkeit der Stadt Fürth fallen.
- (3) Das Forum des Fürther Sports bildet aus seiner Mitte heraus den Vereinssportbeirat und den Wassersportbeirat.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Das Forum des Fürther Sports besteht aus
 - a. der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister oder ihrer / seiner Vertretung im Amt
 - b. der Referentin / dem Referenten für Schule, Bildung, Sport und Gesundheit
 - c. acht Stadträtinnen / Stadträten
 - d. der Leitung des Amtes für Sport und Gesundheitsförderung oder einer Vertretung
 - e. der / dem Kreisvorsitzenden des Bayerisches Landes-Sportverbandes (BLSV) Kreis Fürth oder einer Vertretung

- f. den Vereinsdelegierten der Mitgliedsvereine des Forums des Fürther Sports

- (2) Die Anzahl der Vereinsdelegierten richtet sich nach der Mitgliedsstärke des Sportvereins:

Bis 500 Mitglieder – eine Delegierte / ein Delegierter

Bis 1.000 Mitglieder – zwei Delegierte

Über 1.000 Mitglieder – drei Delegierte

- (3) ¹Mit der Bestandsmeldung beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung zu Beginn jeden Jahres benennen die Mitgliedsvereine eigenständig ihre jeweiligen Delegierten für das Forum des Fürther Sports. ²Eine unterjährige Veränderung der Mitgliedszahlen hat keinen Einfluss auf die Anzahl der Delegierten.

§ 4 Mitgliedschaft eines Vereins

- (1) Für die Mitgliedschaft eines Sportvereins im Forum des Fürther Sports müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein:
1. Eingetragener, gemeinnütziger Sportverein mit Sitz im Stadtgebiet Fürth
 2. Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband oder anderen anerkannten Sportfachverbänden (z. B. Deutscher Alpenverein, Behinderten- und Rehabilitationssportverband Bayern, Bayerischer Sportschützenbund)
 3. Mitgliedszahl von mindestens 25 Mitgliedern (gemäß jährlicher Bestandsmeldung, die die Sportvereine dem BLSV oder anderen anerkannten Sportfachverbänden zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldet haben)
- (2) ¹Die Antragstellung zur Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Antrag des Sportvereins beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung. ²Die Bestätigung über die Aufnahme auf Grundlage der in § 4 (1) genannten Voraussetzungen trifft das Forum des Fürther Sports mit einfacher Stimmenmehrheit. ³Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. ⁴Die Ablehnung ist nicht anfechtbar. ⁵Wird der Aufnahmeantrag eines Vereins abgelehnt, kann ein erneuter Antrag frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Ablehnung gestellt werden.
- (3) ¹Sinkt die Mitgliedszahl des Sportvereins (gemäß jährlicher Bestandsmeldung, die die Sportvereine dem BLSV oder anderen anerkannten Sportfachverbänden zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldet haben) während seiner Mitgliedschaft im Forum des Fürther Sports unter 25 ab, scheidet der Verein automatisch aus dem Forum aus. ²Der Verein wird über das Ausscheiden in Textform durch das Amt für Sport und Gesundheitsförderung informiert. ³Über das Ausscheiden des betroffenen Vereins wird das Forum des Fürther Sports in der nächsten Sitzung in Kennt-

nis gesetzt. ⁴Eine Wiederaufnahme ist nur durch einen Neuantrag möglich. ⁵Ausschlaggebend ist die jährliche Bestandsmeldung an den Bayerischen Landes-Sportverband oder andere anerkannte Sportfachverbände.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) ¹Die Geschäfte des Forums des Fürther Sports führt das Amt für Sport und Gesundheitsförderung. ²Eine Geschäftsstelle ist beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung verortet. ³Sie soll insbesondere Ansprechpartnerin und Schnittstelle in die übrige Stadtverwaltung sein, sowie das Forum des Fürther Sports auf organisatorischer Ebene und in verfahrenstechnischen Fragen unterstützen und begleiten.
- (2) ¹Das Forum des Fürther Sports wird mindestens einmal jährlich durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden einberufen. ²Es wird außerdem einberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder es verlangt. ³Die Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgt schriftlich mindestens eine Woche im Voraus durch das Amt für Sport und Gesundheitsförderung.
- (3) ¹Die Referentin / der Referent für Schule, Bildung, Sport und Gesundheit sitzt dem Forum des Fürther Sports vor und leitet die Sitzung. ²Sie / Er unterrichtet das Forum des Fürther Sports über sportrelevante Beratungen im Stadtrat sowie über ihre / seine Tätigkeiten, Initiativen und Zielsetzungen.
- (4) Das Forum des Fürther Sports ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend sind.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) ¹Die Sitzungen des Forums des Fürther Sports sind nicht öffentlich. ²Die / der Vorsitzende entscheidet, ob Gäste zu den Sitzungen geladen werden. ³Die Einladung erfolgt durch das Amt für Sport und Gesundheitsförderung.
- (7) Die Mitarbeit im Forum des Fürther Sports ist grundsätzlich ehrenamtlich (gilt nicht für § 3 (1) a, b und d).

II. Vereinssportbeirat

§ 6 Aufgaben

- (1) ¹Der Vereinssportbeirat berät in allen sportpolitisch relevanten Fragestellungen. ²Aufgrund seiner Zusammenstellung nimmt er eine Mittlerstellung zwischen politisch Verantwortlichen, Verantwortlichen in den Mitgliedsvereinen des Forums des Fürther Sports und der Stadtverwaltung wahr.
- (2) Der Vereinssportbeirat gibt Empfehlungen zur Bezuschussung von Sportvereinen und -organisationen im Rahmen der Sportförderrichtlinien der Stadt Fürth vom 01.01.2024 ab.

§ 7 Zusammensetzung

- (1) Der Vereinssportbeirat besteht aus
 - a. der Referentin / dem Referenten für Schule, Bildung, Sport und Gesundheit
 - b. drei Stadträtinnen / Stadträten
 - c. der Leitung des Amtes für Sport und Gesundheitsförderung oder einer Vertretung
 - d. der / dem Kreisvorsitzenden des BLSV Kreis Fürth oder einer Vertretung
 - e. fünf Vertretungen von Vereinen mit mehr als 1.000 Mitgliedern
 - f. fünf Vertretungen von Vereinen mit bis 1.000 Mitgliedern
- (2) ¹Die Vereinsvertretungen inkl. jeweils zweier nachrückender Personen werden durch das Forum des Fürther Sports gewählt. ²Näheres zur Wahl der Vereinsvertretungen regelt der nachfolgende § 8.
- (3) ¹Die Mitgliedschaft der gewählten Vereinsvertretungen im Vereinssportbeirat besteht für die Dauer einer Wahlperiode des Stadtrates. ²Bei ggf. nachrückenden Vereinsvertretungen gilt die Mitgliedschaft für die Dauer der Restlaufzeit der jeweiligen Wahlperiode.
- (4) ¹Die Mitglieder des Vereinssportbeirats sind verpflichtet, die Arbeit des Vereinssportbeirats nach besten Kräften zu fördern und an den Sitzungen teilzunehmen. ²Die Eigenschaft als Mitglied des Vereinssportbeirats endet außer durch Ablauf der Amtszeit durch Verzicht, Ausschluss oder Tod. ³Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. ⁴Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied seine Pflichten oder das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit gröblich verletzt. ⁵Von gröblicher Pflichtverletzung ist insbesondere dann auszugehen, wenn das Mitglied mindestens dreimal unentschuldig den Sitzungen des Vereinssportbeirats fernbleibt. ⁶In der Regel hat dem Ausschluss eine Anhörung durch den Vereinssportbeirat und eine Abmahnung durch die Referentin / den Referenten für Schule, Bildung, Sport und Gesundheit vorauszugehen. ⁷In besonders schwerwiegenden Fällen, in denen das Vertrauensverhältnis durch das Verhalten eines Mitglieds nachhaltig gestört und mit einer Wiederherstellung desselben nicht zu rechnen ist, kann die Referentin / der Referent für Schule, Bildung, Sport und Gesundheit auf den Ausspruch einer Abmahnung verzichten. ⁸Zum Ausschluss bedarf es einer Mehrheit von Dreiviertel aller Mitglieder des Vereinssportbeirats. ⁹Bei Verzicht, Ausschluss oder Tod rückt der jeweilige Nachrückende (Vertretung der Vereine über 1.000 Mitglieder oder bis 1.000 Mitglieder) nach.

- (5) Der Vereinssportbeirat wählt zu Beginn seiner Amtszeit eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte heraus in offener Abstimmung durch Handaufheben per einfacher Mehrheit.
- (6) ¹Der Vereinssportbeirat kann auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder die Vorsitzende / den Vorsitzenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Vereinssportbeirats abwählen. ²Anschließend muss der Vereinssportbeirat für den Rest der Amtszeit gemäß dem Wahlverfahren eine neue Vorsitzende / einen neuen Vorsitzenden wählen. ³Satz 1 und 2 gelten auch für die Stellvertreterin / den Stellvertreter. ⁴Entsprechendes gilt für den Fall des Rücktritts. ⁵Die / der ehemalige Vorsitzende bzw. die / der ehemalige stellvertretende Vorsitzende verbleibt im Vereinssportbeirat, insofern nicht § 7 Abs. (4) greift.

§ 8 Wahl

- (1) ¹Für den Vereinssportbeirat können sich alle Delegierten der Mitgliedsvereine des Forums des Fürther Sports zur Wahl stellen. ²Gewählt werden kann nur, wer vor der Wahl mündlich während der Sitzung des Forums des Fürther Sports oder im Voraus der Sitzung schriftlich seine Bereitschaft zur Kandidatur erklärt.
- (2) ¹Die Wahl der Vereinsvertretungen erfolgt in zwei Wahlgängen. ²Im ersten Wahlgang werden die fünf Vertretungen von Vereinen mit mehr als 1.000 Mitgliedern sowie deren nachrückende Personen gewählt, im zweiten Wahlgang die Vertretungen der Vereine bis 1.000 Mitgliedern sowie deren nachrückende Personen.
- (3) ¹Gewählt wird per anonymen Wahlzettel. ²Jedes Mitglied des Forums des Fürther Sports wählt maximal fünf Vertretungen von Vereinen mit mehr als 1.000 Mitgliedern sowie maximal fünf Vertretungen von Vereinen bis 1.000 Mitgliedern. ³Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn im jeweiligen Wahlgang mehr als fünf Vereinsvertretungen vermerkt sind oder der Wahlzettel unlesbar ist.
- (4) ¹Die fünf Plätze für Vertretungen von Vereinen mit mehr als 1.000 Mitgliedern sowie die fünf Plätze für Vertretungen von Vereinen bis 1.000 Mitgliedern erhalten die jeweiligen Personen mit der höchsten Stimmzahl. ²Pro Verein kann nur eine Vertretung im Vereinssportbeirat Mitglied werden. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 9 Geschäftsgang

- (1) ¹Die Geschäfte des Vereinssportbeirates führt das Amt für Sport und Gesundheitsförderung. ²Eine Geschäftsstelle ist beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung verortet. ³Sie soll insbesondere Ansprechpartnerin und Schnittstelle in die übrige Stadtverwaltung sein, sowie den Vereinssportbeirat auf organisatorischer Ebene und in verfahrenstechnischen Fragen unterstützen und begleiten.
- (2) ¹Sitzungen des Vereinssportbeirates finden mindestens vier Mal pro Jahr statt. ²Sie werden außerdem einberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder es verlangt.

- (3) ¹Die / der Vorsitzende des Vereinssportbeirates lädt zur Sitzung ein und leitet sie. ²Die Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgt schriftlich mindestens eine Woche im Voraus durch das Amt für Sport und Gesundheitsförderung.
- (4) Der Vereinssportbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.
- (5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben mit einfacher Mehrheit gefasst. ²Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) ¹Die Sitzungen des Vereinssportbeirates sind nicht öffentlich. ²Die / der Vorsitzende entscheidet, ob Gäste zu den Sitzungen geladen werden. ³Die Einladung erfolgt durch das Amt für Sport und Gesundheitsförderung.
- (7) ¹Die Mitarbeit im Vereinssportbeirat ist ehrenamtlich (gilt nicht für § 7 (1) a und c). ²Alle ehrenamtlichen Mitglieder erhalten jährlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro. ³Zusätzlich erhalten die / der Vorsitzende einen Betrag in Höhe von 200 Euro pro Jahr sowie der / die stellvertretende Vorsitzende einen Betrag in Höhe von 70 Euro pro Jahr (gilt nicht für § 7 (1) a und c). ⁴Sollte ein Mitglied unterjährig aus dem Vereinssportbeirat ausscheiden, wird die Aufwandsentschädigung anteilig zwischen ihm und seinem Nachrückenden aufgeteilt.
- (8) Zur Steigerung der Arbeitseffizienz kann der Vereinssportbeirat Arbeitskreise bilden.

III. Wassersportbeirat

§ 10 Aufgaben

- (1) ¹Der Wassersportbeirat berät in allen wassersportpolitisch relevanten Fragestellungen. ²Aufgrund seiner Zusammenstellung nimmt er eine Mittlerstellung zwischen politisch Verantwortlichen, Verantwortlichen in den Mitgliedsvereinen des Forums des Fürther Sports und der Stadtverwaltung wahr.
- (2) Der Wassersportbeirat legt in seiner Sitzung eine Empfehlung für die Belegung der Hallen- und Freibäder in der Stadt Fürth fest.

§ 11 Zusammensetzung

- (1) Der Wassersportbeirat besteht aus
 - a. der Referentin / dem Referenten für Schule, Bildung, Sport und Gesundheit
 - b. einer Stadträtin / einem Stadtrat
 - c. einer Vertretung der infra fürth holding gmbh
 - d. einer Vertretung der Vitaplan GmbH & Co
 - e. der Leitung des Amtes für Sport und Gesundheitsförderung oder einer Vertretung
 - f. jeweils einer Vertretung der Sportvereine und -organisationen, die aktiv Wassersport in der Stadt Fürth betreiben

- (2) Mit der Bestandsmeldung beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung zu Beginn jeden Jahres benennen die Sportvereine und -organisationen, die aktiv Wassersport in der Stadt Fürth betreiben, eigenständig ihre jeweilige Vertretung für den Wassersportbeirat.
- (3) ¹Die Mitglieder des Wassersportbeirats sind verpflichtet, die Arbeit des Wassersportbeirats nach besten Kräften zu fördern und an den Sitzungen teilzunehmen. ²Die Eigenschaft als Mitglied des Wassersportbeirats endet außer durch Ablauf der Amtszeit durch Verzicht, Ausschluss oder Tod. ³Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. ⁴Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied seine Pflichten oder das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit gröblich verletzt. ⁵Von gröblicher Pflichtverletzung ist insbesondere dann auszugehen, wenn das Mitglied mindestens dreimal unentschuldigt den Sitzungen des Wassersportbeirats fernbleibt. ⁶In der Regel hat dem Ausschluss eine Anhörung des betroffenen Mitglieds durch den Wassersportbeirat und eine Abmahnung durch die Referentin / den Referenten für Schule, Bildung, Sport und Gesundheit vorauszugehen. ⁷In besonders schwerwiegenden Fällen, in denen das Vertrauensverhältnis durch das Verhalten eines Mitglieds nachhaltig gestört und mit einer Wiederherstellung desselben nicht zu rechnen ist, kann die Referentin / der Referent für Schule, Bildung, Sport und Gesundheit auf den Ausspruch einer Abmahnung verzichten. ⁸Zum Ausschluss bedarf es einer Mehrheit von Dreiviertel aller Mitglieder des Wassersportbeirats. ⁹Bei Verzicht, Ausschluss oder Tod entsendet der betreffende Verein eine neue Vertretung.
- (4) Der Wassersportbeirat wählt zu Beginn seiner Amtszeit eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte heraus in offener Abstimmung durch Handaufheben mit einfacher Mehrheit.
- (5) ¹Der Wassersportbeirat kann auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder die Vorsitzende / den Vorsitzenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Wassersportbeirats abwählen. ²Anschließend muss der Wassersportbeirat für den Rest der Amtszeit gemäß dem Wahlverfahren eine neue Vorsitzende / einen neuen Vorsitzenden wählen. ³Satz 1 und 2 gelten auch für die Stellvertreterin / den Stellvertreter. Entsprechendes gilt für den Fall des Rücktritts. ⁴Die / der ehemalige Vorsitzende bzw. die / der ehemalige stellvertretende Vorsitzende verbleibt im Wassersportbeirat, insofern nicht § 7 Abs. (4) greift.
- (6) Zur Steigerung der Arbeitseffizienz kann der Wassersportbeirat Arbeitskreise bilden.

§ 12 Geschäftsgang

- (1) ¹Die Geschäfte des Wassersportbeirates führt das Amt für Sport und Gesundheitsförderung. ²Eine Geschäftsstelle ist beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung verortet. ³Sie soll insbesondere Ansprechpartnerin und Schnittstelle in die übrige

Stadtverwaltung sein, sowie den Wassersportbeirat auf organisatorischer Ebene und in verfahrenstechnischen Fragen unterstützen und begleiten.

- (2) ¹Sitzungen des Wassersportbeirates finden mindestens ein Mal pro Jahr statt. ²Sie werden außerdem einberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder es verlangt.
- (3) ¹Die / der Vorsitzende lädt zur Sitzung ein und leitet sie. ²Die Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgt schriftlich mindestens eine Woche im Voraus durch das Amt für Sport und Gesundheitsförderung.
- (4) Der Wassersportbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) ¹Die Sitzungen des Wassersportbeirates sind nicht öffentlich. ²Die / der Vorsitzende entscheidet, ob Gäste zu den Sitzungen geladen werden. ³Die Einladung erfolgt durch das Amt für Sport und Gesundheitsförderung.
- (7) ¹Die Mitarbeit im Wassersportbeirat ist ehrenamtlich (gilt nicht für § 11 (1) a, c, d und e). ²Alle ehrenamtlichen Mitglieder erhalten jährlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro. ³Zusätzlich erhalten die / der Vorsitzende einen Betrag in Höhe von 200 Euro pro Jahr sowie der / die stellvertretende Vorsitzende einen Betrag in Höhe von 70 Euro pro Jahr (gilt nicht für § 11 (1) a, c, d und e). ⁴Sollte ein Mitglied unterjährig aus dem Wassersportbeirat ausscheiden, wird die Aufwandsentschädigung anteilig zwischen ihm und seinem Nachrückenden aufgeteilt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.